

**Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Wallberg und waldreiche Endmoränenlandschaft bei Heide-
kamp"
vom 10. Juli 2002**

Aufgrund der §§ 18 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 53 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes verordnet der Landrat als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Heidekamp und Rehhorst teilweise, Kreis Stormarn, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 288 ha groß. Es liegt westlich der Ortslage Heidekamp und wird räumlich im wesentlichen von der Gemeindegebietsgrenze, dem östlichen Talauenrand der Heilsau, dem Siedlungsbereich Heidekamp, der Gemeindestraße 120 und dem westlichen Rand des im Westen an den Heidekamper Wohld angrenzenden Niederungsbereichs begrenzt.

Ausgenommen vom Schutz dieser Verordnung sind die im Außenbereich gelegenen, vom Landschaftsschutzgebiet umschlossenen, bebauten Grundstücke.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt.

Die Lage der Schutzzonen ist in der Übersichtskarte und der Abgrenzungskarte dargestellt.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.

(3) Die Ausfertigung der Karte kann bei dem Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde in 23843 Bad Oldesloe sowie bei dem Amtsvorsteher des Amtes Nordstormarn in 23858 Reinfeld während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung " Abt. BB 19 AZ 623 - 23/0 - 7 "in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus dem zum Zarpener Wallberg zählenden Geländeerücken mit angrenzenden Kerbtälern und Talsenken sowie dem Niederungsbereich der Heilsau und wird im wesentlichen geprägt durch ein stark bewegtes Relief und eine Vielfalt unterschiedlicher Biotopformen, Knicks, gehölzbestandene Bachschluchten, naturnahe Waldbestände und vermoorte Niederungsbereiche mit einem großen Teil extensiver Feuchtgrünlandnutzungen. Der Landschaftsraum besitzt eine besondere Bedeutung hinsichtlich seiner Geomorphologie und für den Aufbau eines Biotopverbundsystems.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

1. Zone 1 wird im wesentlichen geprägt durch einen Teil des Zarpener Wallberges, einer herausragenden, in der letzten Eiszeit entstandenen, geologischen Sonderform sowie durch die Niederung der Heilsau mit einem vielfältigen Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und ist als Hauptverbundachse im Rahmen eines regionalen Biotopverbundsystems eingestuft.
2. Zone 2 beinhaltet die westlich an den Kernbereich (Zone 1) anschließenden Flächen, die geprägt sind durch ackerwirtschaftliche Nutzung, kleinere Kerbtäler, den Heidekamper Wohld mit seinen überwiegend naturnahen Waldbeständen auf unterschiedlichen Standorten und seiner Bedeutung als Nebenverbundachse des regionalen Biotopverbundsystems.

(2) Schutzzweck ist es, in diesem Naturraum

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
3. die besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung, die das Erleben und den Genuß von Natur und Landschaft beinhaltet,
4. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund lokaler und regionaler Bedeutung,
5. die natürlichen und besonderen geomorphologischen Landschaftsformen,
6. die Gewässeraue als natürliches System für die Wasserrückhaltung,

zu erhalten und zu schützen sowie diesen Naturraum oder bestimmte Teile des Naturraumes zu entwickeln.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten; dazu zählt auch die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen mit Deckschichten,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen in dem in § 13 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetz genannten Umfang vorzunehmen oder die Bodengestaltung auf andere Art zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen entgegen § 1 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 10 Landesnaturschutzgesetz nachhaltig zu verändern,
4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a, Abs. 5, Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes gilt sinngemäß,
5. Dauergrünland auf nicht ackerfähigen Standorten aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,
6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen,
7. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 9 LNatSchG S. - H) erstmalig zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen,
8. Fischteiche neu anzulegen oder in bestehende natürliche oder zu Naturschutzzwecken angelegte Gewässer Fische einzusetzen, die in Art und Menge nicht den natürlichen Lebensgemeinschaften entsprechen,
9. Camping -, Golf -, Sport - und sonstige Plätze anzulegen,
10. jegliche Stoffe organischer oder anorganischer Zusammensetzung abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese nicht der Erfüllung der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen,
11. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III des Landesnaturschutzgesetzes als zulässige Handlungen erlaubt

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
2. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes,
3. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Versorgungsleitungen unter Beachtung des § 12 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes,
6. die erforderliche Unterhaltung der der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 des Landesnaturschutzgesetzes; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden,
7. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen läßt,
8. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,
9. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und g des Landesnaturschutzgesetzes.

§ 6 Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren läßt.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

1. wesentliche Änderungen der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung und wesentliche Änderungen der nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben; dies gilt nicht für Windkraftanlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen; einer gesonderten Ausnahme bedarf nicht das Verlegen von Leitungen im Straßenkörper, elektrischen Weidezäunen und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder für die Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedigungen aller Art; einer gesonderten Ausnahme bedürfen nicht die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,
4. die Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen;
5. die Neuschaffung von Gewässern wie Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen; dies gilt nicht für Fischteiche,
6. die Errichtung von freistehenden Hochsitzen in der offenen Feldflur,
7. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder vergleichbaren Sonderkulturen,
8. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen) außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
9. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 Abs. 1 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes Befreiungen gewähren.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 vornimmt;

2. Auflagen, die mit einer auf dieser Verordnung beruhenden Ausnahme oder Befreiung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer fahrlässig nicht erkennt, daß er die in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 8

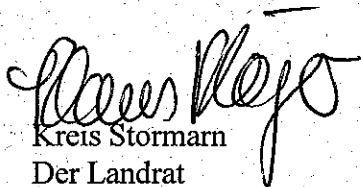
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Heidekamp vom 20. Nov. 1969 (Amtsblatt S. – H. / Amtlicher Anzeiger S. 263), zuletzt geändert durch die Kreisverordnung vom 25. Feb. 1993 (Amtliche Bekanntmachung vom 11. 03. 1993), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Bad Oldesloe, 10.7.2002

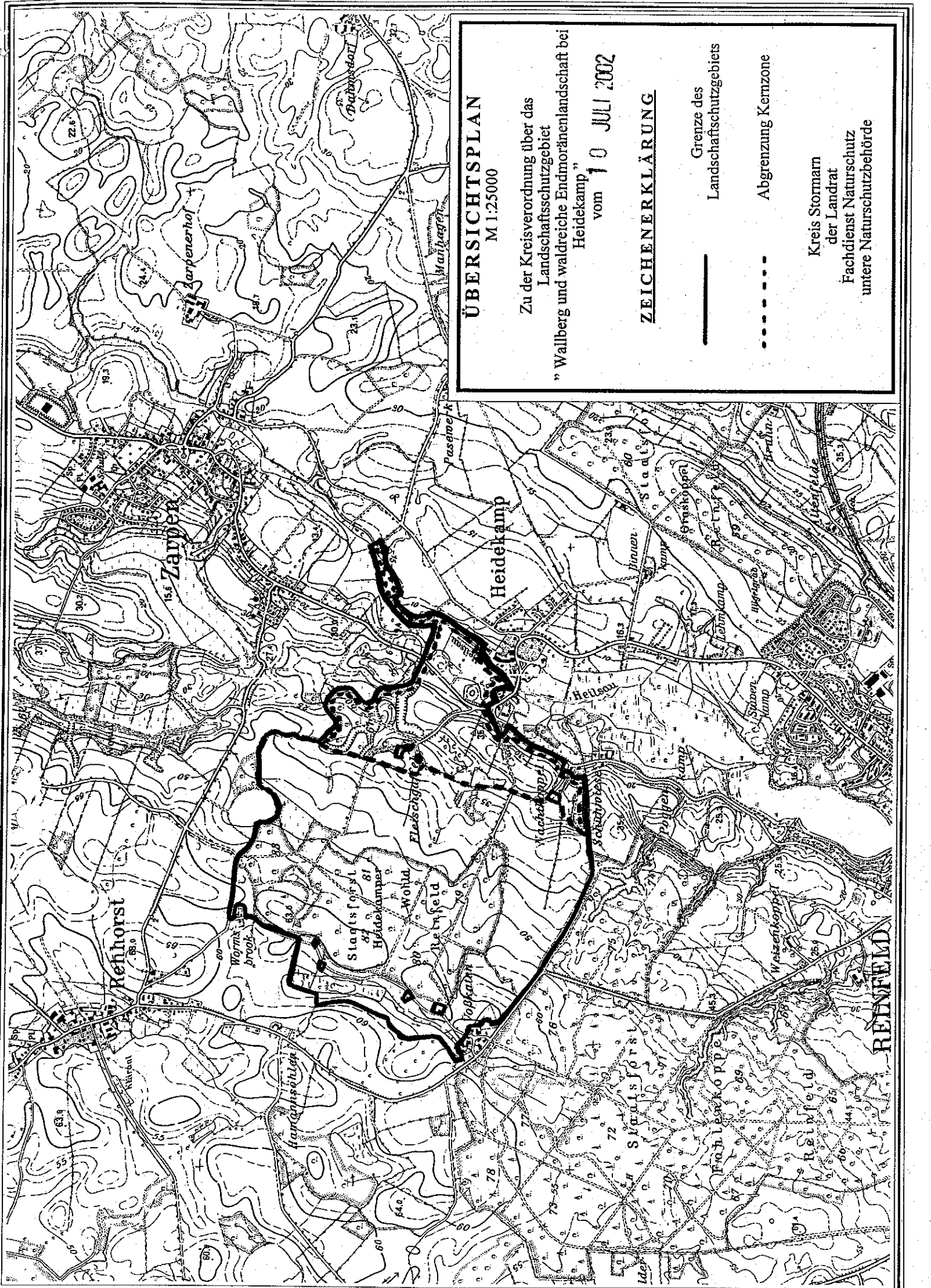

Klaus Klejs

Kreis Stormarn

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde





ÜBERSICHTSPLAN
M 1:25000

Zu der Kreisverordnung über das
Landschaftsschutzgebiet
"Wallberg und waldbreiche Endmoränenlandschaft bei
Heidekamp"
vom **10 JULI 2002**

ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Landschaftsschutzgebiets
- - - - - Abgrenzung Kernzone

Kreis Stormarn
der Landrat
Fachdienst Naturschutz
untere Naturschutzbehörde